

Bundessozialgericht
- 5 RKn 32/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 27.Aug.1976

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. August 1976
durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h ,
die Richter M a y und R a u s c h e r
und die ehrenamtlichen Richter D i l l
und B r a u n

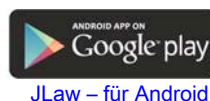
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 19. Juni 1975 aufgehoben; der
Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Höhe der dem Kläger gewährten Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit, insbesondere die Frage, ob die Zeit vom 1. April 1945 bis zum 31. August 1946 und vom 12. August 1947 bis zum 30. April 1955 als Ausfallzeit anzurechnen ist.

Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 28. Juli 1973 die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1972 an. Bei der Rentenberechnung berücksichtigte sie eine pauschale Ausfallzeit von 16 Monaten. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 4. Juli 1974 die auf Anrechnung der Zeit vom 1. April 1945 bis zum 30. April 1955 gerichtete Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 19. Juni 1975 unter Zurückweisung der Berufung des Klägers im übrigen das Urteil des SG geändert und die Beklagte verurteilt, die Rente des Klägers unter zusätzlicher Berücksichtigung einer nachgewiesenen Ausfallzeit vom 1. April 1945 bis zum 31. August 1946 und vom 12. August 1947 bis zum 30. April 1955 zu gewähren. Das Berufungsgericht hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, der Kläger, der vor der streitigen Zeit zuletzt als Dreher gearbeitet habe, sei in der genannten Zeit entweder arbeitsunfähig krank im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder aber arbeitslos im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO gewesen, so daß diese Zeit nach den genannten Vorschriften als Ausfallzeit anzurechnen sei. In der Zeit vom 1. April 1945 bis zum 20. September 1945 habe der Kläger nach den Karteikarten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Herne Krankengeld wegen



- 3 -

Arbeitsunfähigkeit bezogen. Die Zeit sei daher nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO Ausfallzeit. In der Zeit vom 21. September 1945 bis zum 31. August 1946 sei der Kläger zwar nicht arbeitsunfähig gewesen, denn er sei noch in der Lage gewesen, als Wächter, Pförtner, ⁶⁴ Krankenwärter usw. zu arbeiten. Der Zeugenaussage seiner Ehefrau sei zu entnehmen, daß er auch arbeitswillig und damit arbeitslos gewesen sei. Aus der Tatsache, daß er Fürsorgeunterstützung bezogen habe, sei zu schließen, daß er auch als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet gewesen sei. Die Zeit müsse daher nach § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO als Ausfallzeit gewertet werden. Für den Zeitraum vom 1. September 1946 bis zum 11. August 1947 müsse ebenfalls angenommen werden, daß der Kläger arbeitslos gewesen sei. Es könne aber nicht festgestellt werden, daß er beim Arbeitsamt gemeldet gewesen sei. Dieser Zeitraum könne daher nicht als Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO angerechnet werden. Er gelte jedoch als Überbrückungstatbestand mit der Folge, daß auch die nachfolgenden Ausfallzeiten eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen hätten. Die Zeit von August 1947 bis Mai 1948 sei daher nach § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO als Ausfallzeit anzurechnen, da der Kläger in dieser Zeit als Arbeitsloser beim Arbeitsamt gemeldet gewesen sei. Die Zeit von Mai 1948 bis September 1951 sei eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO, denn der Kläger sei nach den Akten des Gesundheitsamtes Herne arbeitsunfähig krank gewesen. In der Zeit von Oktober 1951 bis April 1955 sei der Kläger wiederum als Arbeitsloser beim Arbeitsamt gemeldet gewesen und habe Arbeitslosenunterstützung bezogen, so daß diese Zeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO als Ausfallzeit anzurechnen sei.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, es seien nur 13 Monate mit nachgewiesenen Ausfallzeiten belegt und damit weniger als die pauschale Ausfallzeit. Es bestehe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

kein Streit darüber, daß die Zeit vom 19. März 1945 bis zum 20. September 1945 grundsätzlich nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO berücksichtigungsfähig sei. Die folgende Zeit vom 21. September 1945 bis zum 31. August 1946 könne aber nicht als Ausfallzeit gewertet werden, denn der Kläger sei nicht arbeitslos gewesen. Wie aus verschiedenen - vom LSG nicht berücksichtigten - Umständen und insbesondere aus dem Antrag auf Knappschaftsvollrente vom 18. Dezember 1945 hervorgehe, sei der Kläger nicht arbeitswillig gewesen, weil er sich für arbeitsunfähig gehalten habe. Er habe sich auch nicht ernstlich um eine neue, seinem Leistungsvermögen entsprechende Arbeit bemüht. Das LSG habe auch zu Unrecht aus dem Bezug der Fürsorgeunterstützung geschlossen, daß der Kläger sich als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet habe. Das habe der Kläger nicht einmal selbst behauptet. Da der Kläger in dem anschließenden Zeitraum bis zum 11. August 1947 ebenfalls nicht arbeitswillig und damit nicht arbeitslos gewesen sei, könne dieser Zeitraum auch nicht als Überbrückungstatbestand gelten. Falle der Zeitraum vom 21. September 1945 bis Juli 1947 aber als Ausfallzeit aus und mangle es im übrigen an Tatbeständen, mit denen dieser Zeitraum als überbrückt angesehen werden könne, dann fehle es für die Folgezeiträume an der im Gesetz geforderten Verbindung mit der letzten Beitragszahlung. Es bedürfe daher keiner eingehenden Prüfung, welche Bedeutung der Tatsache zukomme, daß das Berufungsgericht für die Zeit vom 12. August 1947 an die Frage nach dem Bezug einer Unterstützung, die sich aus § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO stelle, übergangen habe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers in vollem Umfang zurückzuweisen;
hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen;
hilfsweise, die Streitsache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig und die Revision der Beklagten für unbegründet. Er ist der Ansicht, er sei auch nach dem 21. September 1945 arbeitsunfähig gewesen, denn er sei nicht in der Lage gewesen, seine frühere oder eine ähnliche Tätigkeit zu verrichten.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat mit ihrem Hilfsantrag auf Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht Erfolg. Das Berufungsurteil beruht auf einem von der Beklagten gerügten Verfahrensmangel.

Nach Art. 2 § 9 Abs. 2 Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) und Art. 2 § 14 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) ist bei der Rentenberechnung nur eine über die pauschale Ausfallzeit hinausgehende nachgewiesene Ausfallzeit anzurechnen. Die auch von der Beklagten anerkannte Ausfallzeit vom 1. April 1945 bis zum 20. September 1945 erreicht die pauschale Ausfallzeit nicht, so daß eine höhere als die festgestellte Rente nur dann in Betracht käme, wenn für den Kläger mindestens weitere 11 Monate Ausfallzeit nachgewiesen wären.

Das LSG hat zwar festgestellt, der Kläger sei in der Zeit vom 21. September 1945 bis zum 31. August 1946 arbeitsfähig, arbeitswillig und damit arbeitslos gewesen; er habe sich darüber hinaus auch als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gemeldet gehabt. Diese Tatsachenfeststellung beruht aber auf einer von der Beklagten gerügten Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hat der Zeugenaussage der Ehefrau des Klägers entnommen, es bestehe kein Anlaß zu Zweifeln daran, daß der Kläger stets bereit gewesen sei, eine seinem eingeschränkten Leistungsvermögen entsprechende Arbeit aufzunehmen. Weiter hat es aus der Tatsache, daß der Kläger Fürsorgeunterstützung bezogen hat, geschlossen, der Kläger sei auch beim Arbeitsamt gemeldet gewesen. Diese Beweiswürdigung, die zwar im Bereich des Möglichen liegen mag, beruht nicht auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens, denn sie läßt - wie die Beklagte zutreffend hervorhebt - verschiedene Indizien unberücksichtigt, die immerhin zu Zweifeln Anlaß geben können. Insbesondere hat das LSG die in den Akten der Beklagten befindlichen Bescheinigungen des früheren Arbeitgebers des Klägers vom 25. Juli 1968 und 17. September 1968 unberücksichtigt gelassen, wonach das Beschäftigungsverhältnis bis zum 9. August 1947 bestanden hat. Angesichts des Bezuges der Fürsorgeunterstützung mag es zweifelhaft erscheinen, ob diese Bescheinigungen inhaltlich richtig sind; immerhin hätte Anlaß bestanden, sie in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Ebenso hätte die Erklärung des Klägers in seinem Rentenantrag vom 18. Dezember 1945, seit dem 20. September 1945 invalide zu sein, durchaus Anlaß zu Zweifeln an der Arbeitsbereitschaft des Klägers geben können. Das LSG hat versäumt, auch diese Tatsache in seine Beweiswürdigung einzubeziehen. Mit Recht weist die Beklagte auch darauf hin, daß die Ehefrau des Klägers in ihrer Zeugenaussage von der Leistungsunfähigkeit ihres Ehemannes ausgegangen ist und in keiner Weise zum Ausdruck gebracht hat, er sei bereit gewesen, eine seinem eingeschränkten Leistungsvermögen entsprechende Arbeit aufzunehmen. Schließlich hat der Kläger - wie die Beklagte zutreffend vorträgt - nicht einmal behauptet, in der Zeit vom 21. September 1945 bis zum 31. August 1946 beim Arbeitsamt gemeldet gewesen zu sein.



- 7 -

In der Klageschrift hat er vielmehr vorgetragen, er sei seit dem 12. August 1947 als Arbeitsuchender gemeldet gewesen. Es hätte Anlaß bestanden, auch diesen Umstand in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Die Überzeugung des LSG von der Arbeitswilligkeit des Klägers einerseits und von der Meldung beim Arbeitsamt andererseits beruht also nicht auf einer Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

Steht aber nicht fest, ob die Zeit vom 21. September 1945 bis zum 31. August 1946 als Ausfallzeit gewertet werden kann, so kann auch nicht darüber entschieden werden, ob spätere Zeiten einer nachgewiesenen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis unterbrochen haben. Das könnte nur dann angenommen werden, wenn sich diese späteren nachgewiesenen Zeiten entweder an einer Ausfallzeit oder an einem sogenannten Überbrückungstatbestand anschließen.

Im übrigen hat das LSG für die Zeit von August 1947 bis Mai 1948 lediglich festgestellt, der Kläger sei als Arbeitsloser beim Arbeitsamt gemeldet gewesen. Das angefochtene Urteil läßt die nach § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO erforderliche Feststellung vermissen, ob der Kläger während dieser Zeit auch eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen bezogen hat.

Der Senat kann angesichts der verfahrensfehlerhaft zustandegewonnenen Tatsachenfeststellungen eine abschließende Entscheidung nicht treffen. Er hat daher das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Sollte sich bei der erneuten Entscheidung ergeben, daß in der Zeit nach dem 21. September 1945 die Tatbestandsmerkmale des § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO nicht vorlagen, so wird das LSG unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, insbesondere des erkennenden Senats

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

(vgl. SozR Nrn. 21, 34, 53 zu § 1259 RVO), erneut zu prüfen haben, ob der Kläger im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO arbeitsunfähig krank war. Dabei könnte die vom LSG nicht klar beantwortete Frage von Bedeutung sein, ob der Kläger gelernter oder angelernter Dreher war. Sollte die erneute Prüfung Arbeitsunfähigkeit ergeben, so wird darüber hinaus festzustellen sein, ob dies im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO "in Nachweisen bescheinigt" ist (vgl. hierzu BSG in SozR Nr. 21 zu § 1259 RVO).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Dr. Dapprich ist wegen
eines Kuraufenthalts
verhindert, das Urteil
zu unterschreiben.

May

Rauscher

May



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)